

Reglement für die Benützung der Liegenschaften und Dienstleistungen

Anwendungs-

Art. 1

bereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die Räume der Kirchgemeinde Oberbipp, namentlich die Kirchen Oberbipp (mit archäologischem Rundgang) und Attiswil, die Pfarrscheune Oberbipp und die Kirchenstube Attiswil.

²Ausgenommen sind die von der Kirchgemeinde gemieteten Räume.

Bedürfnisse

Art. 2

der Kirchgemeinde Alle genannten Räume und die dazugehörigen Materialien und

Einrichtungen dienen grundsätzlich den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.

Benützung

Art. 3

durch Dritte

Eine Benützung der genannten Räume durch Dritte ist möglich, wenn dadurch die Nutzung der Kirchgemeinde nicht eingeschränkt oder verunmöglicht wird. Der Kirchgemeinderat kann ein genehmigtes Gesuch widerrufen.

Benützungs-

gesuche

Art. 4

Gesuche um Benützung der Räume sind beim Sekretariat der Kirchgemeinde

einzureichen.

Schliessung der

Art. 5

Anlagen

Die Kirchgemeinde kann die Räume zur Durchführung von Reinigungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie wegen anderweitigen

Ereignissen schliessen.

Rauchverbot

Art. 6

Das Rauchen in den Räumen ist verboten.

Benützungsgebühren Art. 7

¹ Für Schulen, Vereine und Organisationen im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde Oberbipp ist die Benützung grundsätzlich gebührenfrei. Werden die Räume für Angebote mit kommerziellem Charakter genutzt (Kurse, Konzerte usw.), werden

sie gebührenpflichtig.

² Privatpersonen und auswärtigen Benutzern wird eine Gebühr verrechnet.

³ Kirchgemeinderats- und Kommissionsmitglieder sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinde Oberbipp sind von der Gebührenpflicht befreit.

⁴ Die Gebühren für Raummiete belaufen sich zwischen CHF 50.-- und CHF 1000.--.

Gebühren für

Art. 8

Dienstleistungen ¹ Kirchliche Handlungen

Die Kirchgemeinde folgt bei der Tariffestlegung weitgehend den "Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben" der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Trauungen sowie Bestattungen auswärtiger Personen sind gemäss Benützungsund Gebührenverordnung für die Liegenschaften und Dienstleistungen (BGV) kostenpflichtig.

² Kirchliche Unterweisung

Der Kirchgemeinderat kann für die Kirchliche Unterweisung von Kindern, deren Eltern der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören, einen jährlichen Unkostenbeitrag verlangen.

³ Archäologischer Rundgang

- a) Die Ausgrabung kann nur mit Fachbegleitung besichtigt werden.
- b) Bei Buchungen für den archäologischen Rundgang ist auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinde Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Gebühren für Dienstleistungen belaufen sich zwischen CHF 30.-- und CHF 1800.--.

Benützungsund Gebührenverordnung

Art. 9

Der Kirchgemeinderat erlässt aufgrund dieses Reglements eine Benützungs- und Gebührenverordnung für die Liegenschaften und Dienstleistungen (BGV).

Besonderheiten Art. 10

- ¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann die zuständige Kommission im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.
- ² Die Ablehnung eines Gesuches durch den Kirchgemeinderat muss nicht begründet werden.

Haftung

Art. 11

Die Haftung wird in der Benützungs- und Gebührenverordnung für Liegenschaften und Dienstleistungen (BGV) geregelt.

Rechtsmittel

Art. 12

Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission kann beim Kirchgemeinderat Beschwerde geführt werden.

Inkraftsetzung Art. 13

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom 01.12.2015 in Wiedlisbach **per 01.01.2016 in Kraft.**

Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung in Wiedlisbach vom 1. Dezember 2015.

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Gygax

Linda Mudoni

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 30.10. bis 01.12.2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde Oberbipp und den sechs Einwohnergemeinden öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29.10.2015 bekannt.

Wiedlisbach, 16.02.2016

Die Sekretärin

Linda Mudoni

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieses Reglements wurde am 14. Januar 2016 im amtlichen Anzeiger Nr. 02 bekannt gegeben.

Wiedlisbach, 16.02.2016

Die Sekretärin

Linda Mudoni

